

Dessauer Stromversorgung GmbH

Preisblatt Sonstige Abgaben und Entgelte

vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

3. Konzessionsabgaben gemäß §2 Konzessionsabgabenverordnung

- Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden) (Gemeinde 25.000 bis 100.000 Einwohner)	1,59 ct/kWh
- Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh
- Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

Im Sinne des Konzessionsabgabenrechts gelten Kunden mit einer Abgabe bis 30.000 kWh/a und einer Leistungsanspruchnahme kleiner 30 kW als Kleinkunden.

4. Blindarbeit

Blindmehrarbeit wird berechnet, wenn während eines Abrechnungsmonats die Blindarbeit (kvarh) 50 % der gelieferten Wirkarbeit (kWh) überschreitet (entspricht in etwa einer Verwendung der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor von $\cos \phi < 0,9$ kapazitiv und $\cos \phi < 0,9$ induktiv).

Der Preis für die darüber hinausgehende Blindarbeit (Blindmehrarbeit) beträgt: 1,02 ct/kvarh

5. Abgabe aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG)

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung ist am 1. April 2002 in Kraft getreten (KWK-Gesetz). Gemäß § 9 (7) KWK-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch der jeweiligen Abnahmestelle.

Die Werte betragen für das Jahr 2015:

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Preis ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	0,254
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, für Mengen über 100.000 kWh/a)	0,051
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbraucher der über > 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienenengebunden Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei müssen die Stromkosten des Vorjahres 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Dies muss durch ein Wirtschaftsprüfertestat belegt werden.	0,025

6. Mehr- und Mindermengen

Bei Mehr- bzw. Mindermengen handelt es sich um den Ausgleich, der bei Abweichungen von vorgesehenen Lieferungen nach Lastprofilen erfolgt. Die Veröffentlichung des Preises für Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt auf unserer Internetseite unter www.dvv-dessau.de.

7. Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2014.

Die mit der Jahresabrechnung 2013 ermittelten Differenz zwischen den prognostizierten und den tatsächlich realisierten Einnahmen aus der Umlage ist, bezogen auf die Letztverbrauchergruppen A, B und C (Belastungsgrenze 100.000 kWh), in einer separaten Korrekturumlage im Jahr 2015 zu erheben.

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	0,237
Letztverbrauchergruppe A+ (Abnahme größer 100.000 kWh/a, für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh)	0,227
Letztverbrauchergruppe A++ (Abnahme größer 100.000 kWh/a, für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	0,227
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, für Mengen über 1.000.000 kWh/a)	0,050
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbraucher, deren Abnahme > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienenengebunden Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei müssen die Stromkosten des Vorjahres 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Dies muss durch ein Wirtschaftsprüferattest belegt werden.	0,025

8. Umlage nach § 17 f. EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe A'), für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe B') erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen (Letztverbrauchergruppe C'), darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages der Letztverbrauchergruppe B' erhöhen.

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	-0,051
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, für Mengen über 1.000.000 kWh/a)	0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbraucher, deren Abnahme > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienenengebunden Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei müssen die Stromkosten des Vorjahres 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Dies muss durch ein Wirtschaftsprüferattest belegt werden.	0,025

9. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2015 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2015. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt. Die Umlage für 2015 berücksichtigt ebenso den Vortrag aus Jahresabrechnung 2013 incl. Zinsen.

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Umlage ct/kWh
einheitlich für alle Netzkunden	0,006

Bei weiteren gesetzlichen Änderungen behalten wir uns vor, etwaige Abgaben und Umlagen - ggf. auch rückwirkend - in Ansatz zu bringen.